



Achte Änderungssatzung vom 01.10.2018 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse vom 7. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 48, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4, 57 Abs. 4 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14 Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende achte Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Nach § 19 wird ein neuer § 20 eingefügt:

§ 20 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen an. Jedes Mitglied benennt eine Vertreterin/einen Vertreter für den Verhinderungsfall. Den Vorsitz im Ältestenrat übernimmt ein vom Rat zu bestimmender Mediator, der nicht dem Rat angehört. Der Ältestenrat ist kein Gremium im Sinne der Gemeindeordnung; die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf ihn keine Anwendung.
- 2) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit und unterstützt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) personelle Entscheidungen für Wahlen in externe Gremien sowie für Dienstfahrten vorzubereiten
 - b) von der Regel abweichende Redezeiten festzulegen
 - c) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft zu unterbreiten
 - d) die Sitzordnung im Ratssaal festzulegen
 - e) Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung zu klären
 - f) Regelungen zur Ehrung langjähriger Ratsmitglieder zu treffen.
- (3) Der Ältestenrat tagt mindestens zwei Mal im Jahr, die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Fraktionen haben das Recht, unter Nennung der zu beratenden Angelegenheiten eine Sitzung des Ältestenrates einzuberufen. Der Ältestenrat kann beraten, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Empfehlungen fasst der Ältestenrat mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten; die/die Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Die Beschlüsse werden allen Fraktionen per Email übersandt.

Der bisherige § 20 Schlussbestimmungen wird zu § 21.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende achte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 2

Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 1. Oktober 2018

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Jahresabschluss des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel - AöR zum 31. Dezember 2017

Der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel, AöR hat in seiner Sitzung am 26. September 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist per 31.12.2017 ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 231.438,39 aus.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 26. September 2018 beschlossen, den zum 31.12.2017 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von EUR 231.438,39 wie folgt zu verwenden:

Unter Verrechnung der im Berichtsjahr geleisteten Vorabausschüttung in Höhe von EUR 590.000 mit dem Gewinnvortrag von 505.743,19 wird der Restbetrag in Höhe von EUR 147.181,58 auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund hat am 05. September 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel Anstalt des öffentlichen Rechts, Castrop-Rauxel, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Stadtbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Ge-

samtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie liegen in der Zeit vom 05. Nov. 2018 bis 16. Nov. 2018 während der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes des EUV (Montag, Dienstag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr), Westring 215, Zimmer 2.12, zur Einsichtnahme aus.

Castrop-Rauxel, den 10. Oktober 2018

EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR

Der Vorstand

M. W e r n e r

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwort. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.10.2018

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
